## **Amtsblatt der Stadt Wesseling**

41. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 31. März 2010

Nummer 08

#### Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplanes

53. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet "Helmeshof", Wesseling, Ortsteil Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet "Helmeshof" beschlossen.

Das Plangebiet der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird südlich von der Hauptstraße, südöstlich von vorhandener Wohnbebauung, nordwestlich von der katholischen Kirche "Schmerzhafte Mutter Gottes", östlich von der Hagenstraße sowie nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des historischen Hofgutes Helmeshof in eine Wohnanlage durch die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für das Gebiet (Grünfläche, Verkehrsfläche) stehen der Realisierung der Umnutzung des Helmeshofes in Wohnnutzung entgegen. Der Erhalt des Helmeshofes als historisches Hofgut ist aus denkmalschutzrechtlichen und städtebaulichen Gründen wünschenswert und entspricht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Wesseling.

Das Plangebiet der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Helmeshof" ist im Internet über <u>www.stadt-wesseling.de</u>, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 19.03.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Michael Vogel Beigeordneter



### Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/115 "Helmeshof", Wesseling, Ortsteil Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/115 "Helmeshof" beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Berzdorf und wird begrenzt von der Hauptstraße im Süden, vorhandener Wohnbebauung im Südosten, der katholischen Kirche "Schmerzhafte Mutter Gottes" im Nordwesten, der Hagenstraße im Osten sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden (siehe Kartendarstellung).

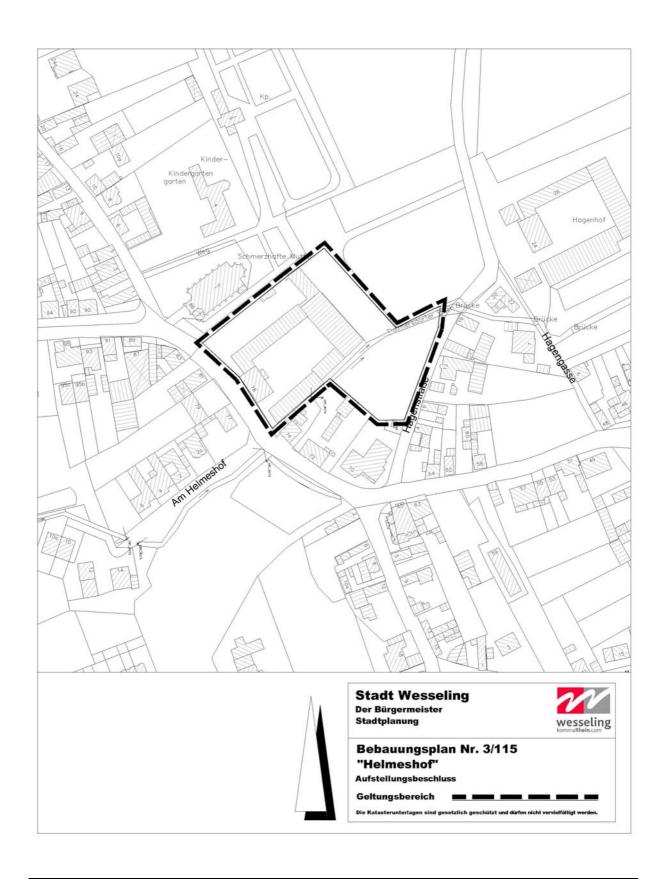
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des historischen Hofgutes Helmeshof in eine Wohnanlage durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Festsetzungen des derzeit noch für den Bereich rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3/8 "Friedhof Berzdorf" stehen der Realisierung der Umnutzung des Helmeshofes in Wohnnutzung entgegen. Der Erhalt des Helmeshofes als historisches Hofgut ist aus denkmalrechtlichen und städtebaulichen Gründen wünschenswert und entspricht den Planungszielen der Stadt Wesseling. Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB besteht somit das Erforderlichkeitsgebot zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3/115 "Helmeshof" ist im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 19.03.2010

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Michael Vogel Beigeordneter



#### Einziehung städtischer Straßen- und Wegeflächen

hier: Teilstück des Hessenweges in Wesseling, Gemarkung Keldenich Flur 11 Teilfläche aus Flurstück 691

Die städtische Straßen- und Wegefläche Gemarkung Keldenich Flur 11 Teilfläche aus Flurstück 691 (Gemeindestraße), die in dem beigefügten Lageplan "schraffiert" dargestellt ist, hat aus städtebaulicher Sicht keine Verkehrsbedeutung mehr, da die Erreichbarkeit der beiden hieran angrenzenden Garagen nach künftigem Erwerb der einzuziehenden Fläche durch die Eigentümer dieser Garagengrundstücke (Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 696 und 695) gewährleistet bleibt. Die vorbezeichnete Straßen- und Wegefläche soll daher gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 3.03.2010 eingezogen werden.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an hat jedermann innerhalb einer Frist von drei Monaten Gelegenheit, bei mir – Bereich Bauverwaltung und Bauaufsicht -, Altes Rathaus, 6. Etage, Zimmer 616 oder 615, Alfons-Müller-Platz in 50389 Wesseling schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung der vorbezeichneten Straßen- und Wegefläche zu erheben.

Wesseling, den 18.03.2010 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Bernhard Hadel



# <u>Widmung eines Teilstücks des Hessenweges in Wesseling-Keldenich als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr</u>

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 3.03.2010 beschlossen, das im beigefügten Lageplan "schraffiert" dargestellte Teilstück aus dem Flurstück 691 (Gemarkung Keldenich Flur 11) als städtische Straße (Gemeindestraße) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und der Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet.

Wesseling, den 18.03.2010 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Bernhard Hadel

